

# Kanarienzüchterverein 1892 Eisleben und Umgebung e.V.

## Abschrift des Gründungsprotokolls

Eisleben, den 19. September 1892

Auf eine Einladung des Herrn Max Beikert vom 14. September, um einen Verein zur Hebung der Kanarienzucht zu bilden, hatten sich heute Abend folgende Herrn im Hähnschen Restaurant eingefunden, 1. Otto Weber, 2. Herrmann Kleindienst, 3. W. Trute, 4. R. Barth, 5. Franz Goldschmidt, 6. Julius Burchhardt, 7. Franz Stellwag, 8. Eduard Keller, 9. August Hahn, 10. Fr. Gericke, 11. Max Beikert. Es wurde zur Wahl eines provisorischen Vorstandes geschritten; und wurde Herr Otto Weber als Vorsitzender einstimmig gewählt, auch nahm Herr Weber die Wahl an.

Nun wurde von Herrn Weber die Frage gestellt, ob sie ein Verein im Sinne der Einladung bilden wolle, welcher mit großer Freude sämtlicher anwesenden Herrn bejaht wurde. Darauf wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten, es wurde Herr Otto Weber zum Vorsitzenden, Herr August Hahn zum Schriftführer, Herr Fr. Gericke zum Kassierer, Herr W. Trute zum stellvertretenden Vorsitzenden, und Herr Barth zum stellvertretenden Schriftführer gewählt, und zwar sämtliche Herrn einstimmig, auch nahmen sämtliche Herrn die Wahl an. Weiter wurde zum Entwurf der Statuten übergegangen, und sind dieselben wie folgt aufgestellt:

Statut des Kanarienzüchter – Vereins für Eisleben und Umgebung mit dem Sitze in Eisleben

§. 1. Der Name des Vereins ist Kanarienzüchter=Verein für Eisleben und Umgebung:

Der Sitz ist Eisleben.

§. 2. Zweck des Vereins ist Hebung der Kanarienzucht durch Belehrung im Gesang derselben Und Förderung der Interesse der Züchter.

§. 3. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden: die Anmeldung hat Schriftlich beim Vorsitzenden zu erfolgen, über die Aufnahme bzw.: Ausschluß Entscheidet der Verein.

§. 4. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn das Eintrittsgeld und der erste halbjährliche Beitrag bzw. der qartielle Teil des letzteren entrichtet worden ist. Das Vereinsjahr Beginnt mit dem 1. Oktober jeden Jahres.

§. 5. Das Eintrittsgeld beträgt Mark 1,50. Der Jahresbeitrag Mark 3,00, Zahlung aus der Vereinskasse erfolgen auf Anweisung des Vorsitzenden.

§. 6. Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. Dem Stellvertreter desselben,
3. Dem Schriftführer,
4. Dem Stellvertreter desselben,
5. Dem Kassierer.

Die Vorstands=Mitglieder sind jedesmal in der Generalversammlung im Oktober auf die

Dauer von einem Jahre zu wählen, Beschlüsse werden im Vorstände sowie in sämtlichen Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 7. Die Vorstands=Mitglieder haben wie nachfolgend angegeben ihr Amt zu verrichten:

a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen, Ihm liegt ob:

1. Die Fürsorge um vereinsgesetzliche Handhabung der Geschäftsordnung.
2. Die ordnungsgemäße Leitung der Vereinssitzungen.
3. Die persönliche Teilnahme an den von ihm einberufenen Versammlungen, in Welchen er bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme zu geben hat.
4. Die Unterzeichnung aller Verträge, die der Verein eingehet und
5. Die Überwachung der Vereinsbeschlüsse.

b) Der Schriftführer hat bei den Vereinsversammlungen das Protokoll und eine Liste über die anwesenden Mitglieder zu führen, sowie auch alle sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen.

c) Der Kassierer hat die Führung der Vereinskasse, welche verzinslich anzulegen ist, so bald sie den Betrag von 50 Mark übersteigt, und Einziehung der Eintrittsgelder, sowie der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Steuern, sowie der ferner nach geschehener Anweisung von seiten des Vorsitzenden die Deckung der laufenden, sowie außergewöhnlichen Ausgaben des Vereins, aus der Vereinskasse zu bewerkstelligen hat.

§. 8. Über die Abhaltung und Dauer der vom Verein abzuhaltenden Ausstellungen beschließt Der Verein in einer Vereinsversammlung, wählt ein Ausstellungs Commite' welches Unter Leitung des Vorsitzenden sowie mit Beteiligung des gesammten Vorstandes die Ausstellung zu leiten, und auszuführen hat.

§. 9. Etwaige Abänderungen dieses Vereinsstatutes können nur in einer Hauptversammlung Vorgenommen werden. Die Entscheidung über alle nicht vorgesehenen Fälle kann Gleichfalls nur in einer Hauptversammlung geschehen.

§.10. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange wir Mitglieder denselben angehören. Bei niedrigem Bestande haben die Mitglieder das Recht, über das Vereinsvermögen zu verfügen. Die Statuten sollen vom Vorstände noch einmal durchgesehen, und in Nächster Versammlung zur Genehmigung den Mitgliedern vorgelegt werden.

Ferner soll jeden Monat eine Vereinsversammlung stattfinden, und im Oktober jeden Jahres die Hauptversammlung. Zum Vereinslokale wurde die Restauration von August Hahn ernannt.

Herr Gericke wurde beauftragt, die Leipziger Kanarienzüchterzeitung per 1.Oktober zu bestellen, auch soll derselbe ein Kassenbuch auf Rechnung des Vereins beschaffen, desgleichen der Schriftführer ein Protokollbuch.

Mit den gefasten Beschlüssen sind unten unterzeichnete Herrn einverstanden und erklären durch ihre Unterschrift ihre Mitgliedschaft .